

# Finanzhilfe für ein ukrainisches Tochterunternehmen

## Zusätzliche Einzahlung in das Stammkapital

- ✓ Kein Besteuerungsgegenstand im Sinne der Körperschaftsteuer
- ✓ Eintragung der in der Satzung der Gesellschaft vorgenommenen Änderungen ins staatliche Register, wenn die Anteilshöhen satzungsgemäß bestimmt sind
- ✓ Erst dann möglich, wenn alle Gesellschafter ihre Stammeinlagen vollumfänglich geleistet haben
- ✓ Soweit die Geldmittel als Dividenden zurückgezahlt werden: Besteuerung als Gewinnausschüttung gegenüber einem Nichtansässigen

## Umwandlung der Schulden in das Eigenkapital

- ✓ Kein Besteuerungsgegenstand im Sinne der Körperschaftsteuer
- ✓ Eintragung der in der Satzung der Gesellschaft vorgenommenen Änderungen (soweit die Anteilshöhen satzungsgemäß bestimmt sind) ins staatliche Register
- ✓ Mechanismus, der die Bildung des negativen Eigenkapitals oder die Beeinträchtigung des Nettoaktiva-Stammkapital-Verhältnisses beim Tochterunternehmen verhindert

## Gewährung einer Finanzhilfe durch einen Gesellschafter

### 1 Kredit (verzinslich)

- ✓ Kein Besteuerungsgegenstand im Sinne der Körperschaftsteuer
- ✓ Die Kreditsumme und die Vertragsdauer werden von den Vertragsparteien vereinbart
- ✓ Die Nationalbank der Ukraine soll benachrichtigt werden, bevor die Geldmittel ausgezahlt worden sind (die Benachrichtigung wird durch die ukrainische kontoführende Bank erledigt)
- ✓ Die kontoführende Bank darf zusätzliche Unterlagen verlangen (soweit der Kreditwert mit den Marktbedingungen nicht übereinstimmt)

### 2 Darlehen (unverzinslich)

- ✓ Kein Besteuerungsgegenstand im Sinne der Körperschaftsteuer
- ✓ Die Darlehenssumme und die Vertragsdauer werden von den Vertragsparteien vereinbart
- ✓ Die Nationalbank der Ukraine soll benachrichtigt werden, bevor die Geldmittel ausgezahlt worden sind (die Benachrichtigung wird durch die ukrainische kontoführende Bank erledigt)

### 3 Nichtrückzahlbare Finanzhilfe

- ✓ Gilt als Besteuerungsgegenstand im Sinne der Körperschaftsteuer
- ✓ Die Summe und die Vertragsdauer werden von den Vertragsparteien vereinbart
- ✓ Keine Rückzahlungsverpflichtungen